



Pfandrecht am Pferdepass

Kann der Stallbesitzer den Pferdepass zurückbehalten, wenn der zahlungssäumige Einsteller auszieht? Gericht vergleicht Pferdepass mit Personalausweis

Immer wieder kommt es vor, dass Pferdebesitzer nicht mehr für den Unterhalt ihres Tieres aufkommen können oder aufgrund einer Auseinandersetzung mit dem Stallbetreiber nicht zahlen wollen. Eine äußerst unangenehme Situation für beide Seiten, denn auch Stallbesitzer haben nichts zu verschenken und bleiben auf den Kosten für das Pferd des zahlungssäumigen Kunden sitzen.

Aus tierschutzrechtlichen Gründen muss der Stallbesitzer natürlich für das Pferd gemäß Einstellervertrag weiter sorgen, d. h. er muss es füttern, es auf die Weide bringen, ausmisten, einstreuen und notfalls sogar den Tierarzt rufen – eben alles tun, was der Pensionsvertrag und die artgerechte Tierhaltung verlangen. Doch wie kommt er nun an sein Geld? Die sicherste und beste Variante für Pferdeponsionsbetreiber ist diesbezüglich direkt im Einstellervertrag schriftlich ein Pfandrecht

zu vereinbaren und zwar nicht nur an dem Pferd, sondern auch an anderen dauerhaft dort untergebrachten Sachen des Einstellers, also dem zum Pferd gehörenden Zubehör in Spind und Satteltasche sowie Pferdeanhänger und Transporter, sofern diese einen festen Stellplatz auf dem Hof haben.

Pfandrecht vertraglich regeln

Ist im Falle von Zahlungsrückständen von vornherein vertraglich die freie Veräußerung dieser Gegenstände und des Pferdes vereinbart worden, dann hat der Stallbesitzer es in solchen Fällen am leichtesten, seine Kosten zu liquidieren. Komplizierter ist es, wenn vertraglich ein solches Pfandrecht nicht vereinbart ist, denn diesbezüglich ist juristisch nicht eindeutig geregelt, ob dem Stallbesitzer ein gesetzliches Pfandrecht an dem Pferd zusteht.

Ganz überwiegend wird dies seitens der Gerichte im Falle des klassischen Einstellervertrages abgelehnt (OLG Brandenburg, 28. Juni 2006).

Wenn also kein Pfandrecht vereinbart wurde, ist nicht zu empfehlen, das Pferd einfach zu pfänden und zu veräußern. Dies könnte, wenn der Einsteller sich zur Wehr setzt, vor Gericht scheitern und dann einen ungleich höheren Schaden verursachen als der ursprüngliche Zahlungsrückstand.

Wie am sinnvollsten vorzugehen ist, hängt natürlich auch von der Situation im Einzelfall ab. Ist der Einstaller nicht nur zahlungssäumig sondern dazu auch noch „untergetaucht“ und küm-

mert sich nicht mehr um sein Pferd, ist es dringend angezeigt, den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden den Fall zu melden, da diese sich aufgrund des Tierschutzgesetzes dann um das Wohlergehen des Tieres kümmern müssen. Die Behörden müssen dann auch (zumindest vorübergehend) die Kosten für die Versorgung des Tieres übernehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen hat die öffentliche Hand auch die Berechtigung zur Tötung oder Veräußerung des Tieres.

Der Vollstreckungsbescheid

Sofern der Einsteller noch eine zustellungsfähige Adresse hat, empfiehlt es sich, die Zahlungsrückstände so schnell wie möglich mittels gerichtlichem Mahnverfahren einen Vollstreckungsbescheid zu erwirken oder ein Urteil. Dieser sogenannte „Titel“ über die geschuldete Summe ist dann nicht nur 30 Jahre lang vollstreckbar, er ist auch die unmittelbare Legitimation zu weiteren Pfändungsmaßnahmen, u. a. auch in das Pferd selbst.

Ist solch ein Zahlungstitel einmal erwirkt, hat der Stallbesitzer die Möglichkeit, den Zahlungsrückstand zusätzlich aller Rechtsverfolgungskosten dadurch zu liquidieren, indem er einen Gerichtsvollzieher mit der Verwertung des Pferdes beauftragt. Diese Vorgehensweise ist somit auch ohne vertragliches Pfandrecht möglich, allerdings ist sie wesentlich aufwendiger und produziert erhebliche Nebenkosten.

Deswegen ist auch hier zuvor eine Kosten-/Nutzenabwägung in Bezug auf den Wert des Pferdes angezeigt. Liegt dieser bereits unter dem Zahlungsrückstand, dann lohnt sich die Verwertung auf dem Rechtsweg nicht. Dann empfiehlt es sich eher, gegebenenfalls mit amtlicher Hilfe, das Pferd schnellstmöglich loszuwerden, um den Schaden zu begrenzen.

Ist der Pferdebesitzer hingegen präsent aber zahlungsunwillig, ist die fristlose Kündigung angezeigt. Die Zurückbehaltung des Pferdes ist dabei ein wirksames und legitimes Druckmittel. Auch ohne vertragliche Vereinbarung darf der Stallbesitzer die Herausgabe des Pferdes an den Besitzer verweigern, bis dieser sämtliche offenen Posten beglichen hat.

Ist der Einstaller erst einmal mit Pferd ausgezogen, ist es dafür zu spät. Nicht rechtens ist in dieser Situation die Verweigerung der Herausgabe des sich gegebenenfalls noch in Händen des Stallbesitzers befindlichen Pferdepasses. Denn hieran besteht kein ge-



Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesportanwalt.de).

setzliches Zurückbehaltungsrecht. Der Pferdepass ist ein Legitimationspapier, welches im Eigentum des Zuchtverbandes steht und immer beim Pferd zu führen ist (§§ 44, 46 der Viehverkehrsverordnung und § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz).

Der Verstoß gegen die Vorschriften ist eine Ordnungswidrigkeit. Das Amtsgericht Bad Iburg (Urteil vom 19. Dezember 2008) sah deswegen den Pferdepass als ein mit dem Personalausweis vergleichbares Legitimationspapier an, welches aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen nicht zurückgehalten werden darf.

Der Vergleich passt: Auch wenn dies verschiedentlich von manchen Hotels oder Verleihfirmen derart praktiziert wird – der Personalausweis steht im Eigentum Deutschlands und jeder Inhaber hat diesen mit sich zu führen. Der Einbehalt durch Dritte ist deswegen nicht erlaubt. *Olga A. Voy-Swoboda*

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv.de